

Wahlordnung des Industrieverband Klebstoffe e.V.

§ 1

Diese Wahlordnung regelt den Verfahrensablauf der Wahlen der Organe gemäß § 8 Abschnitt b) - e) der Satzung des Industrieverband Klebstoffe e.V.

§ 2

Alle im Rahmen der Mitgliederversammlung durchgeführten Wahlen erfolgen gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung des Industrieverband Klebstoffe e.V. geheim.

Alle übrigen Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied stellt den Antrag auf Abstimmung in geheimer Wahl.

§ 3

Alle Nominierungen zu den Wahlen:

- des Verbandsvorsitzenden
- des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- der zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder
- der Vorsitzenden der Arbeitskreise
- der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen
- der Mitglieder des Technischen Ausschusses
- der Mitglieder der Technischen Kommissionen

müssen spätestens 14 Tage vor der Wahl schriftlich bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Spätere Nominierungen sind nicht zulässig.

§ 4

Die Auszählung einer Wahl erfolgt durch Mitglieder der Geschäftsführung sowie durch einen von der Versammlung bestimmten Wahlleiter.

Das Ergebnis einer Wahl wird der Versammlung vom jeweiligen kommissarischen Vorsitzenden bekanntgegeben.

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. Juni 1995 in Bremen beschlossen.